

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 615 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen (Salzburger Berufsanerkennungsgesetz – S.BAG) und zur Änderung des Salzburger Landesbeamtenengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000, des Magistrats-Beamteninnen- und Magistrats-Beamtenengesetzes 2002, des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001, des Kinderbetreuungsgesetzes 2007, des Tierzuchtgesetzes 2009, der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, des Jagdgesetzes 1993, des Berufsjägergesetzes, des Fischereigesetzes 2002, des Schischul- und Snowboardschulgesetzes, des Bergführergesetzes, des Tanzschulgesetzes, des Gesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, des Fiakergesetzes, des Höhlengesetzes, des Gemeindesanitätsgesetzes und des Sozialbetreuungsberufegesetzes

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Juni 2010 in Anwesenheit der Experten Mag. Fuxjäger (4/01), Dr. Seider (5/01), Frau Mag. Köchl (9/01) Dr. Schernthaner (11/03), Frau Mag. Hittmair-Haller (12/01), Mag. Valtiner (13/01), Hofrat Dr. Ceccon (14), Frau Mag. Pointl (15/04), Mag. Hemetsberger (WKS), Frau Dr. Stöckl (AK), Frau Mag. Reichl (LWK), Herr Karnutsch (Verband der Salzburger Berg- und Schiführer), Herr Herbst (Salzburger Berufs- und Snowboardlehrerverband) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Mit diesem Gesetzesvorschlag solle für den Zuständigkeitsbereich des Landes die vollständige Umsetzung einer EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gewährleistet werden. Bisher wurde die Richtlinie in einzelnen Materiengesetzen den jeweiligen Anforderungen entsprechend umgesetzt. Es wurden jedoch nur jene Bestimmungen aufgenommen, die für die Anwendung der Richtlinie unbedingt erforderlich seien. Zusätzlich erforderliche Richtlinienbestimmungen zB über die zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Behörden wurden nicht aufgenommen. Aus diesen Gründen sollen alle für eine vollständige Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in einem Gesetz zusammengefasst werden. In den Materiengesetzen werde sodann auf das allgemein anzuwendende Berufsanerkennungsgesetz verwiesen. Weiters werden ua EU-Richtlinien betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sowie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staaten-

losen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, erfüllt. Im übrigen wird auf die umfangreichen Erläuterungen zur Vorlage verwiesen.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) befürchtet eine Nivellierung nach unten, weil ua die Nachweisdokumente für eine bestimmte Befähigung aus zahlreichen Staaten zu wünschen übrig lassen. Deshalb werden die Freiheitlichen diese Gesetzesvorlage ablehnen. Es erhebe sich die Frage, wie gewährleistet werden könne, dass die Ausbildungen gleichwertig seien.

Hofrat Faber erläuterte dazu, dass die Behörde Ausgleichsmaßnahmen verlangen könne, wenn sie der Meinung sei, dass die ausländische Ausbildung der österreichischen nicht entspreche. Diese Maßnahmen umfassen ua die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung oder den Besuch eines Lehrganges. Dies beziehe sich auch auf die Beherrschung der deutschen Sprache. Die aus dem Ausland beigebrachten Unterlagen werden von der österreichischen Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit österreichischen Qualitätsanforderungen geprüft.

Abg. Steidl (SPÖ) ergänzt, dass die Arbeitgeber nur Personen beschäftigen werden, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Abg. Mag. Scharfetter (ÖVP) weist darauf hin, dass von dem Gesetz auch Österreicher profitieren, weil dadurch auch die österreichischen Ausbildungen im Ausland anerkannt werden.

In der Spezialdebatte hat der Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes eingebracht, dass drittstaatsangehörige Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgerinnen und -Bürgern gemäß Art 24 Abs 1 letzter Satz der Richtlinie 2004/38/EG nur dann von der Gleichbehandlungspflicht umfasst sind, wenn sie auch tatsächlich gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigt sind. Die bloße Familienangehörigeneigenschaft reicht demgemäß nicht aus. Folglich soll im § 1 Abs 2 lit a auf das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht abgestellt werden. Selbiges gilt für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern (lit b). Wie schon im § 1 Abs 2 lit c hinsichtlich der Aufenthaltstitel soll auch bei den Familienangehörigen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie von Schweizer Staatsangehörigen auf deren Aufenthaltsrecht nach den gesetzlichen österreichischen Grundlagen abgestellt werden. Die Bezugnahme auf die Richtlinie, die für sich nicht anwendbar ist, entfällt.

Da die Gleichstellung von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von EU-Bürgerinnen und Bürgern sowie von Schweizer Staatsangehörigen neben der Familienangehörigeneigenschaft auch das Aufenthaltsrecht voraussetzt, sind auch beide Voraussetzungen nachzuweisen. Dies betrifft sowohl die Nachweisführung im Verfahren zur Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen (§ 8 Abs 1 Z 1) als auch die Anzeige gemäß § 11 Abs 1 Z 3 bei

der erstmaligen Ausübung eines landesrechtlich geregelten Berufs im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit.

In den Begriffsbestimmungen (§ 2) soll eine Klarstellung dahin vorgenommen werden, dass die Schweiz, mit der ein besonderes Abkommen zur wechselseitigen Gleichstellung der Staatsangehörigen geschlossen worden ist, nicht als Drittstaat angesehen werden kann (Z 9). In der Z 13 wird nicht auf den Begriff des Herkunftsstaats zurückgegriffen, sodass begrifflich der Erwerb der Berufsausbildung und -qualifikation und die Niederlassung zur Berufsausübung nicht im selben Staat erfolgt sein muss. (Ein reglementierter Beruf wird zB in Deutschland auf Grund einer in Frankreich erworbenen Berufsausbildung ausgeübt.)

Mit der im Art IX, X und XI vorkommenden Passage „ausgenommen der/dessen 3. Abschnitt“ wird der angestrebte Inhalt nur schwer ergründbar zum Ausdruck gebracht. Dies soll klarer geschehen, indem an deren Stelle einfach formuliert wird, dass eine Ausübung der Tätigkeit als Jagd- oder Fischereischutzorgan – auf Grund der teilweisen hoheitlichen Befugnisse dieser Organe – im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (3. Abschnitt des S.BAG) nicht in Betracht kommt.

Festgehalten wird schließlich, dass die Ausführungen in der Regierungsvorlage zu § 15 Abs 3 gegenstandslos sind.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grünen gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 16. Juni 2010

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Juli 2010:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grünen gegen die Stimme der FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

Gesetz

vom über die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen (Salzburger Berufsankennungsgesetz – S.BAG) und zur Änderung des Salzburger Landesbeamtenengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetenengesetzes 2000, des Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtenengesetzes 2002, des Gemeinde-Vertragsbedienstetenengesetzes 2001, des Kinderbetreuungsengesetzes 2007, des Tierzuchtgesetzes 2009, der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, des Jagdgesetzes 1993, des Berufsjägergesetzes, des Fischereigesetzes 2002, des Schischul- und Snowboardschulgesetzes, des Bergführerengesetzes, des Tanzschulgesetzes, des Gesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, des Fiakergesetzes, des Höhlengesetzes, des Gemeindegesundheitsgesetzes und des Sozialbetreuungsberufengesetzes

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen (Salzburger Berufsankennungsgesetz – S.BAG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Qualifikationsniveaus
- § 4 Sprachkenntnisse

2. Abschnitt

Anerkennung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

- § 5 Anerkennungsbedingungen
- § 6 Ausgleichsmaßnahmen
- § 7 Anerkennung der Berufserfahrung
- § 8 Unterlagen
- § 9 Verfahrensvorschriften
- § 10 Führen der Berufsbezeichnung

3. Abschnitt

Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

- § 11 Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit
- § 12 Überprüfung der Berufsqualifikation
- § 13 Erbringung der Dienstleistung
- § 14 Mitteilungspflichten des Dienstleisters oder der Dienstleisterin

4. Abschnitt

Behörde und Verwaltungszusammenarbeit

- § 15 Behörde
- § 16 Verwaltungszusammenarbeit

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 17 Strafbestimmungen
- § 18 Verweisung auf Bundesrecht
- § 19 Umsetzungshinweis
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt:

1. die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedsstaaten), in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaaten), in der Schweiz oder in einem anderen über Abs 2 erfassten Staat von österreichischen oder anderen begünstigten Staatsangehörigen erworben und über die von einer zuständigen Behörde Nachweise ausgestellt worden sind, die dort unmittelbar zum Zugang zu einem entsprechenden Beruf und zu dessen Ausübung berechtigen;
2. die Ausübung landesgesetzlich geregelter Berufe im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit durch begünstigte Staatsangehörige von einem anderen Niederlassungsstaat aus.

(2) Andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des Abs 1 sind:

- a) Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten und EWR-Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 84 und 85 FPG oder gemäß den §§ 54, 54a und 57 NAG verfügen;
- b) Staatsangehörige der Schweiz auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABI L 114 vom 30. April 2002), kundgemacht unter BGBl III Nr 133/2002 (im Folgenden als Abkommen EG-Schweiz bezeichnet), sowie deren Familienangehörige, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 84 und 85 FPG oder gemäß den §§ 54, 54a und 57 NAG verfügen;
- c) langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel gemäß den §§ 45, 48, 49 oder 81 Abs 2 NAG verfügen;
- d) Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte;
- e) Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Europäische Union oder die Republik Österreich Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen, die im jeweiligen Staat erworben und über die von einer zuständigen Behörde dieses Staates Nachweise ausgestellt worden sind, vorgesehen ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß auch für die Anerkennung von Nachweisen über Berufsausbildungen und -qualifikationen Anwendung, die in einem anderen

österreichischen Bundesland einer Person ausgestellt worden sind und dort landesgesetzlich zum Zugang zu einem entsprechenden Beruf und zu dessen Ausübung berechtigen, soweit in den jeweiligen Landesgesetzen nicht eigene Bestimmungen getroffen sind.

(4) Weiters können unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von nicht gemäß Abs 2 begünstigten Staatsangehörigen erworben worden sind und über die von einer zuständigen Behörde Nachweise ausgestellt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden. Die Anerkennung kann von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Anpassungslehrgang: die Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs, die unter Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt, erforderlichenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht und einer abschließenden Bewertung unterliegt;
2. Ausbildungsnachweise:
 - a) die Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde für den Abschluss einer überwiegend in Herkunftsstaaten absolvierten Berufsausbildung ausgestellt worden sind;
 - b) die Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Drittstaates ausgestellt worden sind, wenn ihr Inhaber im betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Herkunftsstaat besitzt, der diese Nachweise anerkannt hat und die Berufserfahrung bestätigt;
3. Ausgleichsmaßnahmen: der Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung;
4. Behörde: die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz bestimmte Stelle;
5. Beruf oder berufliche Tätigkeit: eine entgeltliche Tätigkeit, für die der Zugang und die Ausübung landesgesetzlichen Bestimmungen unterliegen und die der oder die im Herkunftsstaat dazu qualifizierte Antragsteller oder Antragstellerin im Land Salzburg ausüben beabsichtigt, wenn diese Tätigkeit vergleichbar ist;
6. Berufserfahrung: die tatsächliche rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Herkunftsstaat;
7. Berufsqualifikationen oder berufliche Qualifikationen: die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch Ausbildungs-, Befähigungsnachweise, Zeugnisse, Diplome und/oder durch Berufserfahrung nachgewiesen werden;

8. Dienstleistung: die vorübergehende und gelegentliche Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Land Salzburg durch eine natürliche oder juristische Person, die diese Tätigkeit in einem Niederlassungsstaat rechtmäßig ausübt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung ist im Einzelfall anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität sowie unter Bedachtnahme auf eine nur saisonale Ausübung zu beurteilen;
9. Drittstaat: ein Staat, der nicht EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat oder Vertragsstaat im Sinn des § 1 Abs 2 lit e ist, nicht aber die Schweiz;
10. Eignungsprüfung: die für den Zugang und die Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs notwendige Prüfung;
11. gemeinsame Plattform: von der Europäischen Kommission nach Anhörung der Mitgliedsstaaten beschlossene und kundgemachte Kriterien, die geeignet sind, die wesentlichen Unterschiede der in den EU-Mitgliedsstaaten geltenden Ausbildungsanforderungen für bestimmte Berufe auszugleichen;
12. Herkunftsstaat: ein EU-Mitgliedsstaat, ein EWR-Vertragsstaat, die Schweiz und andere Vertragsstaaten im Sinn des § 1 Abs 2 lit e, in dem die Berufsausbildungen und -qualifikationen erworben worden sind, die deren Inhaber oder Inhaberin berechtigen, den betreffenden Beruf dort auszuüben;
13. Niederlassungsstaat: ein EU-Mitgliedsstaat, ein EWR-Vertragsstaat, die Schweiz und andere Vertragsstaaten im Sinn des § 1 Abs 2 lit e, in dem ein Dienstleister oder eine Dienstleisterin zur rechtmäßigen Ausübung eines entsprechenden Berufs niedergelassen ist;
14. Qualifikationsniveau: die Einstufung der Nachweise über Berufsausbildungen und -qualifikationen nach dem Schema gemäß § 3 Abs 1;
15. reglementierte Ausbildung: eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufs ausgerichtet ist und aus einem oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, die gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis ergänzt werden;
16. reglementierter Beruf: eine berufliche Tätigkeit, bei der der Zugang oder die Ausübung direkt oder indirekt durch rechtliche Bestimmungen an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden ist;
17. zuständige Behörde: jede von einem Herkunftsstaat mit der Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise oder andere Dokumente auszustellen oder Auskünfte dazu zu erteilen sowie Anträge entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden, soweit dies im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen steht.

Qualifikationsniveaus

§ 3

(1) Für die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen sind folgende, im Herkunftsstaat erworbene Nachweise zu unterscheiden:

1. Befähigungsnachweise: Bescheinigungen über
 - a) Allgemeinkenntnisse auf Grund einer allgemeinen Schulbildung,
 - b) eine absolvierte berufliche Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom ausgestellt wird, oder die Ablegung einer Prüfung für einen bestimmten Beruf ohne vorhergehende Ausbildung,
 - c) die Ausübung eines bestimmten Berufs im Herkunftsstaat entweder vollzeitlich während drei aufeinander folgender Jahre oder teilzeitlich während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren oder
 - d) die vollzeitliche Ausübung eines bestimmten Berufs in der Dauer von zwei Jahren während der letzten zehn Jahre im Herkunftsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, wenn der Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nachgewiesen wird;
2. Zeugnisse: Bescheinigungen über den Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau, und zwar
 - a) auf allgemeinbildendem Niveau ergänzt durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die nicht dem Diplomniveau entspricht, in Verbindung mit einem erforderlichen Berufspraktikum oder einer Berufspraxis oder
 - b) auf dem Niveau einer technischen oder berufsspezifischen Ausbildung gegebenenfalls ergänzt durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Z 1 lit b, in Verbindung mit einem erforderlichen Berufspraktikum oder einer Berufspraxis;
3. Diplome:
 - a) außeruniversitäre Diplome: Bescheinigungen über
 - aa) den Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die den Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder einer entsprechenden Schulbildung der Sekundarstufe II zur Voraussetzung hat, zusammen mit der Berufsausbildung, die gegebenenfalls mit dieser Ausbildung gefordert wird, oder
 - bb) den Abschluss von besonders strukturierten Ausbildungen für reglementierte Berufe gemäß Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG oder gemäß einer gemeinsamen Plattform zur Änderung dieses Anhangs, oder

- b) universitäre Diplome: Bescheinigungen über
 - aa) den Abschluss einer postsekundären Ausbildung an einer Universität, Hochschule oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in der Dauer von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer einschließlich einer Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium erforderlich ist, oder
 - bb) den Abschluss einer postsekundären Ausbildung an einer Universität oder Hochschule oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in der Dauer von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer und gegebenenfalls über eine über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche, erfolgreich abgeschlossene berufliche Ausbildung;
- 4. gleichgestellte Ausbildungsnachweise: Nachweise, die eine im Herkunftsstaat absolvierte Ausbildung für einen bestimmten Beruf oder zur Vorbereitung auf dessen Ausübung bescheinigen und von einer zuständigen Behörde ausgestellt oder als gleichwertig anerkannt worden sind. Diese sind den Nachweisen nach Z 1 bis 3 auch in Bezug auf das entsprechende Niveau gleichgestellt. Unter diesen Voraussetzungen sind jene Nachweise, die im Herkunftsstaat erworben worden sind, dort aber nicht mehr den geltenden rechtlichen Bestimmungen für den Zugang zu einem Beruf oder für dessen Ausübung entsprechen, da dieser Staat die rechtlichen Voraussetzungen geändert hat, und trotzdem dem Inhaber auf Grund seiner bisher absolvierten Ausbildung die Ausübung des betreffenden Berufs gestatten, als gleichgestellt anzusehen.

(2) Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder im einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweis, wenn sein Inhaber oder seine Inhaberin in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Herkunftsstaat, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art 2 Abs 2 der RL 2005/36/EG für die Ausübung eines reglementierten Berufs anerkannt hat, besitzt und dieser Herkunftsstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

Sprachkenntnisse

§ 4

Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen, soweit dies für die Ausübung des Berufs erforderlich ist.

2. Abschnitt

Anerkennung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Anerkennungsvoraussetzungen

§ 5

- (1) Die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen ist zu beantragen.
- (2) Die Behörde hat die Gleichwertigkeit mit Bescheid anzuerkennen, wenn die Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise von einer zuständigen Behörde ausgestellt worden sind und
1. im Fall, dass der Zugang zum betreffenden Beruf im Herkunftsstaat reglementiert ist, bescheinigen, dass das Qualifikationsniveau zumindest unmittelbar unter dem landesrechtlich geforderten Niveau (§ 3) liegt und im Wesentlichen den landesrechtlich festgelegten Anforderungen entsprochen wird; oder
 2. im Fall, dass der Zugang zum betreffenden Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, bescheinigen, dass
 - a) das Qualifikationsniveau zumindest unmittelbar unter dem landesrechtlich geforderten Niveau (§ 3) liegt und der Antragsteller oder die Antragstellerin im Herkunftsstaat diesen Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren durch zwei Jahre vollzeitlich ausgeübt hat. Diese zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine reglementierte Ausbildung nach Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG nachweist und Zeugnisse, Diplome oder gleichgestellte Ausbildungsnachweise gemäß § 3 Abs 1 Z 2 bis 4 oder Abs 2 vorlegt; und
 - b) der Antragsteller oder die Antragstellerin auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet worden ist.

Die Anforderung einer abgeschlossenen vierjährigen Universitäts- oder Hochschulausbildung ist auch bei Vorlage von entsprechenden außeruniversitären Diplomen als erfüllt anzusehen.

Ausgleichsmaßnahmen

§ 6

- (1) Im Bescheid über die Anerkennung kann die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorgeschrieben werden, wenn
- a) die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der landesrechtlich erforderlichen Ausbildungsdauer liegt;

- b) sich die nachgewiesene Ausbildung auf Fächer bezieht, die von den als wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs landesrechtlich vorgeschriebenen Fächern hinsichtlich Inhalt und Dauer bedeutend abweichen;
- c) der Beruf eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und landesrechtlich für den Beruf eine besondere Ausbildung verlangt wird, die sich auf Fächer bezieht, die wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind, die nachgewiesene Ausbildung davon aber bedeutend abweicht.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu wählen. Abweichend davon kann bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des österreichischen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug darauf ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden.

(3) Bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Insbesondere ist zuvor zu prüfen, ob die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin im Rahmen seiner bzw ihrer Berufspraxis im Herkunftsstaat oder Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf Grund deren die Vorschreibung der Ausgleichsmaßnahmen möglich wäre, ganz oder teilweise ausgleichen können.

(4) Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht vorgeschrieben werden, wenn die Nachweise des Antragstellers oder der Antragstellerin die Kriterien erfüllen, die in einer gemeinsamen Plattform im Sinn des Art 15 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt sind.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen erlassen.

Anerkennung der Berufserfahrung

§ 7

Wenn in landesrechtlichen Vorschriften für die Ausübung eines Berufs, der unter die im Anhang IV Verzeichnis III der Richtlinie 2005/36/EG angeführten Tätigkeiten fällt, allgemeine, kaufmännische oder fachliche Kenntnisse oder Fertigkeiten vorgeschrieben werden, ist die Berufserfahrung als gleichwertig anzuerkennen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin den betreffenden Beruf im Herkunftsstaat wie folgt ausgeübt hat:

- a) als Selbstständiger oder Selbstständige oder als Betriebsleiter oder -leiterin
 - aa) in ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit, wobei die Beendigung der Tätigkeit vom Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags bei der Behörde gerechnet nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen darf;
 - bb) in ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit, wenn für die Tätigkeit eine vorausgehende Ausbildung nachgewiesen wird; oder
 - cc) in ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit, wenn auch eine mindestens dreijährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter oder Beschäftigte nachgewiesen wird, wobei die Beendigung dieser Tätigkeit vom Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags bei der Behörde gerechnet nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen darf; oder
- b) als abhängig Beschäftigter oder Beschäftigte
 - in ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit, wenn für die Tätigkeit eine vorausgehende Ausbildung nachgewiesen wird.

Unterlagen

§ 8

- (1) Folgende Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung der Berufsausbildungen und -qualifikationen in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung anzuschließen:
1. Nachweis der Staatsangehörigkeit und erforderlichenfalls Nachweis der Familienangehörigkeit und des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß § 1 Abs 2 lit a oder b oder des Aufenthaltstitels gemäß § 1 Abs 2 lit c;
 2. Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise, die zur Aufnahme des Berufs im Herkunftsstaat berechtigen, zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber, welchen Qualifikationsniveaus diese Nachweise nach der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen sind;
 3. gegebenenfalls Nachweise über die erworbene Berufserfahrung, aus der die Art und Dauer der Tätigkeit hervorgeht, und über vorausgehende Ausbildungen gemäß § 7 lit a sublit bb und lit b. Die Ausbildungsnachweise müssen durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt sein.
- (2) Die Behörde kann vom Antragsteller oder der Antragstellerin zusätzliche Informationen zu den Nachweisen nach Abs 1 Z 2 verlangen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob und inwieweit die absolvierten Ausbildungen erheblich von den landesrechtlich erforderlichen Ausbildungsinhalten abweichen. Macht der Antragssteller oder die Antragstellerin glaubhaft, dass er bzw sie nicht in der Lage ist, diese Informationen vorzulegen, hat die Behörde gemäß § 16 Abs 2 Z 3 vorzugehen.

(3) Wenn landesrechtlich diesbezügliche Nachweise vorgeschrieben sind und im Herkunftsstaat Nachweise oder Bescheinigungen über die berufliche Zuverlässigkeit, die Konkursfreiheit und das Nichtvorliegen strafrechtlicher Verurteilungen oder schwerwiegender Standeswidrigkeiten nicht von einer Behörde ausgestellt werden, ist eine eidesstattliche oder feierliche Erklärung anzuerkennen, wenn diese vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer zuständigen Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben und von diesen bestätigt worden ist.

Verfahrensvorschriften

§ 9

(1) Die Behörde hat dem Antragsteller oder der Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihm gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(2) Die Behörde hat über Anträge auf Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Einreichung zu entscheiden.

Führen der Berufsbezeichnung

§ 10

Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist nach Anerkennung berechtigt, die landesrechtlich für den betreffenden Beruf vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen. Daneben kann die im Herkunftsstaat vorgesehene Ausbildungsbezeichnung in einer Form geführt werden, die zu keiner Verwechslung mit österreichischen Ausbildungsbezeichnungen führen kann.

3. Abschnitt

Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

§ 11

(1) Die Ausübung eines landesrechtlich geregelten Berufs ist im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung in Bezug auf die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen un-

beschadet sonstiger die Dienstleistungsfreiheit regelnder Vorschriften unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin muss zur Ausübung des betreffenden Berufs im Niederlassungsstaat berechtigt sein.
2. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin muss den betreffenden Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre durch mindestens zwei Jahre im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausgeübt haben, wenn dieser dort nicht reglementiert ist.
3. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin muss die erstmalig beabsichtigte Erbringung der Dienstleistung der Behörde schriftlich anzeigen und der Anzeige folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung anschließen:
 - a) Nachweis der Staatsangehörigkeit und erforderlichenfalls Nachweis der Familienangehörigkeit und des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß § 1 Abs 2 lit a oder b oder des Aufenthaltstitels gemäß § 1 Abs 2 lit c;
 - b) Bescheinigungen, dass der Dienstleister oder die Dienstleisterin zur Erbringung der Dienstleistungen im Niederlassungsstaat berechtigt ist und deren Ausübung ihm bzw ihr zum Zeitpunkt der Anzeige nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
 - c) Nachweise über Berufsausbildungen und -qualifikationen zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber, welchem Qualifikationsniveau diese Nachweise nach der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen sind;
 - d) gegebenenfalls Nachweise über die Ausübung des Berufs nach Z 2;
 - e) für Berufe im Sicherheitssektor eine Strafregisterbescheinigung, wenn diese auch von Inländern verlangt wird;
 - f) erforderlichenfalls Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Wenn juristische Personen oder eingetragene Personengeschafter als Dienstleisterinnen ihren satzungsmäßigen Sitz in einem über § 1 Abs 2 erfassten Staat haben, muss ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Staates stehen.

(3) Der Dienstleister oder die Dienstleisterin hat die Anzeige gemäß Abs 1 Z 3 einmal jährlich in beliebiger Form zu erneuern, wenn er bzw sie beabsichtigt, Dienstleistungen während des betreffenden Jahres zu erbringen.

(4) Der Dienstleister oder die Dienstleisterin hat der Behörde wesentliche Änderungen in Bezug auf die Inhalte der gemäß Abs 1 Z 3 übermittelten Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.

Erbringung der Dienstleistung

§ 12

(1) Eine Dienstleistung darf vorbehaltlich der Erfüllung sonstiger die Dienstleistung regelnder Vorschriften nach vollständiger Anzeige gemäß § 11 Abs 1 Z 3 und Abs 3 bzw Mitteilung gemäß § 11 Abs 4 erbracht werden, wenn

1. bei Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit nicht berühren, die Behörde keine Einwendungen gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemäß § 11 Abs 1 Z 3 vorgelegten Unterlagen erhebt;
2. bei Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren,
 - a) die Behörde keine rechtzeitige Mitteilung gemäß § 13 Abs 2 betreffend die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen macht;
 - b) die Behörde nicht rechtzeitig gemäß § 13 Abs 3 entscheidet oder entscheidet, dass keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit anzunehmen ist; oder
 - c) die gemäß § 13 Abs 3 vorgeschriebene Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

(2) Die Dienstleistung ist unter der im Niederlassungsstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung, die keine Verwechslung mit der landesrechtlich festgelegten Berufsbezeichnung zulassen darf, zu erbringen. Besteht im Niederlassungsstaat keine Berufsbezeichnung, hat der Dienstleister oder die Dienstleisterin seinen bzw ihren Ausbildungsnachweis anzugeben. Erforderlichenfalls ist eine deutsche Übersetzung anzufügen. Im Fall der Überprüfung der Berufsqualifikation gemäß § 13 hat die Dienstleistungserbringung unter der landesrechtlich vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen.

Überprüfung der Berufsqualifikation

§ 13

(1) Bei landesgesetzlich geregelten Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, hat die Behörde bei erstmaliger Erbringung einer Dienstleistung die beruflichen Qualifikationen des Dienstleisters oder der Dienstleisterin zu überprüfen, wenn der Verdacht begründet ist, dass die Gesundheit oder Sicherheit von Dienstleistungsempfängern und -empfängerinnen auf Grund mangelnder beruflicher Qualifikation des Dienstleisters oder der Dienstleisterin gefährdet oder beeinträchtigt sein kann.

(2) Die Behörde hat dem Dienstleister oder der Dienstleisterin die Entscheidung, seine bzw ihre beruflichen Qualifikationen nicht zu überprüfen, möglichst innerhalb eines Monats mitzuteilen. Ist eine Überprüfung auf Grund des Auftretens besonderer Schwierigkeiten innerhalb eines Monats nicht möglich, sind dem Dienstleister oder der Dienstleisterin diese Gründe zusammen mit einem Zeitplan für die Entscheidung mitzuteilen.

(3) Die Behörde hat jedenfalls innerhalb von zwei Monaten ab vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Ergibt sich aus der Überprüfung der beruflichen Qualifikationen des Dienstleisters oder der Dienstleisterin ein so wesentlicher Unterschied zu den landesrechtlich festgelegten Anforderungen, dass eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit anzunehmen ist, ist dem Dienstleister oder der Dienstleisterin die Ablegung einer Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei jene Gegenstände zu bezeichnen sind, deren Kenntnis durch die Prüfung nachzuweisen ist. Dem Dienstleister oder der Dienstleisterin muss ermöglicht werden, die fehlenden Kenntnisse innerhalb eines Monats nachzuweisen.

Mitteilungspflichten des Dienstleisters oder der Dienstleisterin

§ 14

Der Dienstleister oder die Dienstleisterin hat, wenn die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates oder unter der Angabe eines Ausbildungsnachweises erbracht wird, den Dienstleistungsempfängern und -empfängerinnen auf deren Verlangen folgende Informationen unbeschadet sonstiger gesetzlich festgelegter Verpflichtungen mitzuteilen:

1. die Bezeichnung des öffentlichen Registers (zB Handelsregister), wenn der Dienstleister oder die Dienstleisterin in einem derartigen Register im Niederlassungsstaat eingetragen ist, samt Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
2. den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates, wenn die berufliche Tätigkeit dort zulassungspflichtig ist;
3. die berufliche Organisation, der der Dienstleister oder die Dienstleisterin im Niederlassungsstaat angehört;
4. die Berufsbezeichnung oder den Ausbildungsnachweis und die Angabe des Staates, der die Berufsbezeichnung verliehen bzw den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat;
5. den Bestand einer erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung samt den für den Dienstleistungsempfänger oder die -empfängerin wesentlichen Einzelheiten;
6. die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Art 22 Abs 1 der Richtlinie 77/388/EWG, wenn der Dienstleister oder die Dienstleisterin eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt.

4. Abschnitt

Behörde und Verwaltungszusammenarbeit

Behörde

§ 15

(1) Die sachliche Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Gesetzes richtet sich nach den den betreffenden Beruf regelnden Landesgesetzen.

(2) Die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen kann auch allgemein durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Verwaltungszusammenarbeit

§ 16

(1) Die Behörden haben mit den zuständigen Behörden und Kontaktstellen der Herkunfts- bzw Niederlassungsstaaten zusammenzuarbeiten und im Rahmen der Amtshilfe Auskünfte zu erteilen, soweit dies im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen erforderlich ist. Insbesondere sind alle erforderlichen Informationen zu erteilen über:

1. die von ihnen ausgestellten Nachweise beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen eines Antragstellers oder einer Antragstellerin;
2. die Voraussetzungen für die rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs im Land Salzburg;
3. Informationen über das Vorliegen strafrechtlicher, verwaltungsstrafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Sanktionen sowie sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können.

(2) Die Behörden können von den zuständigen Behörden des Herkunfts- bzw Niederlassungsstaates folgende Auskünfte über den Antragsteller oder die Antragstellerin bzw den Dienstleister oder die Dienstleisterin anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Berufsausübung bzw der Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist:

1. über die Verlässlichkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin oder des Dienstleistungserbringers bzw der -erbringerin, das Vorliegen strafrechtlicher, verwaltungsstrafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Sanktionen oder sonstiger schwer wiegender Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können;
2. über die rechtmäßige Ausübung des Berufs im Herkunfts- bzw Niederlassungsstaat;

3. über Qualifikations- oder Ausbildungsnachweise, wenn berechtigte Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit bestehen oder der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäß § 8 Abs 3 zweiter Satz glaubhaft macht, dass er bzw sie diese Informationen nicht vorlegen kann;
4. über Informationen gemäß § 14.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 17

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. eine Dienstleistung vornimmt oder vornehmen lässt, ohne eine vollständige Anzeige gemäß § 11 Abs 1 Z 3 erstattet zu haben oder in der Anzeige unrichtige Angaben macht;
2. die Anzeige oder Mitteilung gemäß § 11 Abs 3 bzw 4 unterlässt;
3. als Dienstleister oder Dienstleisterin keine dem § 12 Abs 2 entsprechende Berufsbezeichnung verwendet;
4. eine Dienstleistung trotz einer Mitteilung gemäß § 13 Abs 2 vornimmt oder vornehmen lässt;
5. einem Dienstleistungsempfänger oder einer Dienstleistungsempfängerin die im § 14 angeführten Informationen nicht gibt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 und 4 mit einer Geldstrafe bis 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen;
2. in den Fällen des Abs 1 Z 2, 3 und 5 mit Geldstrafe bis 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

Verweisung auf Bundesrecht

§ 18

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zur letzt zitierten, diese einschließend, erhalten haben:

1. Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009.

2. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009.

Umsetzungshinweis

§ 19

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgte Anerkennungen bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes, ausgenommen die §§ 13 und 14, unberührt.

Artikel II

Änderung des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987

Das Salzburger Landes- Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr xx/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 werden in der lit b vor den Worten „von Staatsverträgen“ die Worte „auf Grund“ eingefügt.

2. § 2a lautet:

„Anerkennung fremder beruflicher Eignungsnachweise

§ 2a

(1) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen zur Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse findet das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung.

(2) Eine Anerkennung hat nur zu erfolgen, wenn die angestrebte Verwendung des Bewerbers oder der Bewerberin nicht österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist. Sie setzt voraus, dass die angestrebte Verwendung dem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftsstaates im Wesentlichen entspricht.“

3. Im § 132, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs 2 und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr xx/2010, wird geändert wie folgt:

1. § 43 Abs 2 lautet:

„(2) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet § 2a L-BG Anwendung.“

2. Im § 82, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 43 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002

Das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002, LGBl Nr 42/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 wird nach der Wortfolge „im Rahmen der europäischen Integration“ die Wortfolge „oder auf Grund von Staatsverträgen“ eingefügt.

2. § 4 lautet:

„Anerkennung fremder beruflicher Eignungsnachweise

§ 4

Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet § 2a L-BG Anwendung.“

3. Nach § 201 wird angefügt:

„§ 202

§ 1 Abs 2 und § 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 47/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird in der lit b nach der Wortfolge „im Rahmen der europäischen Integration“ die Wortfolge „oder auf Grund von Staatsverträgen“ eingefügt.

1.2. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet § 2a L-BG Anwendung.“

2. Nach § 129 wird angefügt:

„§ 130

§ 8 Abs 1 und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. § 20 Abs 4 lautet:

„(4) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsanerkennungsgesetzes (S.BAG) Anwendung. Die Anforderungen nach Abs 1 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb S.BAG (außeruniversitäres Diplom/besonders strukturierte Ausbildung).“

2. Im § 69a, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 20 Abs 4 dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI L 229, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als

Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI L 304 vom 30. September 2004, S 12;

4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

3. Im § 71 wird angefügt:

„(3) Die §§ 20 Abs 4 und 69a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Salzburger Tierzuchtgesetzes 2009

Das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, LGBl Nr 38, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 20/2010 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 20 betreffende Zeile:

„§ 20 Anerkennung fremder beruflicher Eignungsnachweise“

2. Im § 18 Abs 2 wird in der Z 3 die Verweisung „gemäß § 20 Abs 4 Z 2“ durch die Verweisung „auf Grund des Salzburger Berufsankennungsgesetzes (S.BAG)“ ersetzt.

3. Die §§ 19, 20 und 21 lauten:

„Verwendung von Samen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 19

(1) Eigenbestandsbesamer und Besamungstechniker, die nicht im Land Salzburg niedergelassen sind, dürfen ihre Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Salzburger Berufsankennungsgesetzes ausüben. Behörde im Sinn der verwiesenen Bestimmungen ist das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg.

(2) Die Behörde hat den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau unverzüglich von jeder Anzeige gemäß § 11 Abs 1 Z 3 und Abs 3 S.BAG, Mitteilung und Entscheidung gemäß § 13 Abs 2 und 3 S.BAG sowie Einstellung der Tätigkeit zu informieren. Dabei sind der Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters oder der Dienstleisterin sowie die Art der ausgeübten Tätigkeit mitzuteilen.

Anerkennung fremder beruflicher Eignungsnachweise

§ 20

Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen, die zur Ausübung des Berufs des Eigenbestandsbesamers oder des Besamungstechnikers im Herkunftsland berechtigen, findet das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz Anwendung. Die Anforderungen nach § 18 Abs 2 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

Zusammenarbeit der Landesregierung mit anderen Behörden

§ 21

Die Landesregierung hat mit den zuständigen Behörden des Herkunftslandes einer Person, die im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit die Tätigkeiten eines Eigenbestandsbesamers oder eines Besamungstechnikers ausübt (§§ 19 und 20), nach den Bestimmungen des § 16 S.BAG zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten. Dabei ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen.“

4. Im § 32 Abs 1 lautet die Z 21:

„21. entgegen § 18 tätig wird.“

5. Im § 36, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 18 Abs 2, 19, 20, 21 und 32 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VIII

Änderung der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991

Die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 89/2009, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs 2 lautet:

„(2) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsankennengesetz (S.BAG) Anwendung. Die Anforderungen an einen im § 14 genannten Meister entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb S.BAG (außeruniversitäres Diplom/besonders strukturierte Ausbildung), jene für die im § 11 genannten Facharbeiter dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 S.BAG (Zeugnisse).“

2. Im § 17 Abs 1 lautet die lit b:

„b) die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen gemäß § 4 Abs 2;“

3. In der Überschrift zu § 29 wird die Wortfolge „und Übergangsbestimmungen dazu“ angefügt.

4. Nach § 30a wird eingefügt:

„§ 30b

Die §§ 4 Abs 2 und 17 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

5. § 31 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 31

§ 4 Abs 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 vom 30. September 2005 S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen

der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007 S 18, L 93 vom 4. April 2008 S 28 und L 33 vom 3. Februar 2009 S 49.“

Artikel IX

Änderung des Jagdgesetzes 1993

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 7/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den §§ 160 betreffenden Zeile wird angefügt:

„§ 160a Umsetzungshinweis“

1.2. Der Ausdruck „§ 162“ wird durch den Ausdruck „§§ 162, 163“ ersetzt.

2. Im § 43 wird angefügt:

„(4) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gemäß Abs 1 gilt weiters als erbracht, wenn im Ausland erworbene Berufsausbildungen auf -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 114 Abs 2 oder gemäß § 7 Abs 4 Berufsjägergesetz anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festlegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.“

3. Im § 100a Z 6 wird ds Zitat „Richtlinie 2006/105/EG“ durch das Zitat „Richtlinie 2008/102/EG“ ersetzt.

4. Im § 114, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von österreichischen Staatsbürgern erfolgreich absolviert worden sind, findet das Salzburger Berufsankennungsgesetz (S.BAG) Anwendung, wenn die Tätigkeit als Jagdschutzorgan beruflich ausgeübt werden soll. Die Anforderungen gemäß §§ 117 und 118 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.“

(3) Die Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist ausgeschlossen.“

5. Nach § 160 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 160a

(1) Die §§ 54 bis 56, 59, 60 Abs 3a, 70, 72 und 100a bis 104c JG dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI L 80 vom 21. März 2007;
2. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr L 103 vom 15. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABI L 323 vom 3. Dezember 2008.

(2) Der § 114 Abs 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

6. Nach § 162 wird angefügt:

„§ 163

Die §§ 43 Abs 4, 100a, 114 und 160a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel X

Änderung des Berufsjägergesetzes

Das Berufsjägergesetz, LGBl Nr 101/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 7/2005, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs 4 lautet:

„(4) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von österreichischen Staatsbürgern erfolgreich absolviert bzw erworben worden sind, findet das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Anforderungen gemäß § 2, § 3 Abs 3 lit g bis i und § 4 entsprechen dem Qualifikationsniveau nach § 3 Abs 1 Z 2 S.BAG (Zeugnisse). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.“

2. § 8 Abs 1 lautet:

„(1) Auf die Verfahren über die Anerkennung von Jagdbetrieben, die Zulassung zur Berufsjägerprüfung und die Anerkennung in anderen Bundesländern abgelegter Prüfungen findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr 51, in der bis (einschließlich) durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009 geänderten Fassung Anwendung.“

3. Nach § 8 wird angefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 8a

§ 7 Abs 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

4. Im § 9 wird angefügt:

„(7) Die §§ 7 Abs 4, 8 Abs 1 und 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XI

Änderung des Fischereigesetzes 2002

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 118/2009 wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Der Nachweis der fischereifachlichen Eignung gilt weiters als erbracht, wenn im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.“

2. Im § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 3 lauten in der Z 1 der zweite und dritte Satz: „Sie hat die Bestellung über Antrag des Bewirtschafters für den Bereich seines Fischwassers vorzunehmen, wenn die betreffende Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Prüfung für den Fischereischutzdienst abgelegt hat, eine gültige Jahresfischerkarte besitzt und – außer im Fall des Bewirtschafters selbst – Gewähr dafür bietet, dass sie den Fischereischutzdienst ausreichend und regelmäßig versehen wird. Die Prüfung wird durch eine der Prüfung für den Fischereischutzdienst gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland teilweise ersetzt;“

2.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von österreichischen Staatsbürgern erfolgreich absolviert worden sind, findet das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung, wenn die Tätigkeit als Fischereischutzorgan beruflich ausgeübt werden soll. Die Anforderungen gemäß den §§ 32 und 33 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

(3b) Die Ausübung der Tätigkeit als Fischereischutzorgan im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist ausgeschlossen.“

3. § 56 Abs 1 lautet:

„(1) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zu-

- letzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 80 vom 21. März 2007;
2. die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;
 3. die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates – Erklärung der Kommission;
 4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

4. Im § 57, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:
„(2) Die §§ 17 Abs 2a, 29 Abs 3, 3a und 3b und 56 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XII

Änderung des Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetzes

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 7 wird angefügt: „Dies gilt auch in Bezug auf die Schweiz“.
2. Im § 3 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 2.1. In der lit c werden nach dem Wort „EWR-Staaten“ die Worte „oder in der Schweiz“ eingefügt.
 - 2.2. In der lit d werden nach dem Wort „EWR-Staaten“ die Worte „oder aus der Schweiz“ eingefügt.

3. Im § 7 Abs 1 lautet die lit a:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder ein anderer begünstigter Staatsangehöriger im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsamerkenngsgesetzes (S.BAG) ist;“

4. § 21a lautet:

„Anerkenng fremder beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen

§ 21a

(1) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsamerkenngsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Anforderungen gemäß den §§ 17, 19a und 20 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise), die Anforderung gemäß § 18 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 S.BAG (Zeugnisse). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

(2) Die Landesregierung hat bei anderen Rechtsträgern als dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband erfolgreich absolvierte Ausbildungen als den in den §§ 17, 18, 19a und 20 geregelten Ausbildungen als gleichwertig anzuerkennen, soweit sie auf Grund der für sie geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften den nach diesem Gesetz abzulegenden im Wesentlichen entsprechen.“

5. Im § 37 wird angefügt:

„(6) Die §§ 2 Abs 7, 3 Abs 2, 7 Abs 1 und 21a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIII

Änderung des Salzburger Bergführergesetzes

Das Salzburger Bergführergesetz, LGBl Nr 76/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/..... , wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 entfallen die Klammerausdrücke „(§ 3 Abs 3, §§ 5 ff des Salzburger Schischulgesetzes 1989, LGBl Nr 83)“ und „(§ 4 Abs 2 erster Satz iVm § 3 Abs 3, §§ 22 ff des § 3 Abs 3, §§ 5 ff des Salzburger Schischulgesetzes 1989)“.

1.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Die Tätigkeit als Bergführer darf, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs 2 und 3, auch im Rahmen der durch die Richtlinie 2005/36/EG garantierten Dienstleistungsfreiheit von anderen begünstigten Personen im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsamerkenngsgesetzes (S.BAG) nur ausgeübt werden, wenn deren fachliche Befähigung von der Landesregierung anerkannt worden ist (§ 18a). Bei der Ausübung der Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts des genannten Gesetzes Anwendung.“

2. Im § 5 Abs 1 lautet die lit a:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder ein anderer begünstigter Staatsangehöriger im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsamerkenngsgesetzes (S.BAG) ist;“

3. § 11 Abs 8 entfällt.

4. § 12 Abs 5 entfällt.

5. § 14 Abs 4 entfällt.

6. § 14a Abs 4 entfällt.

7. Nach § 18 wird eingefügt:

„5a. Abschnitt

Anerkenng fremder beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen

§ 18a

Auf die Anerkenng von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsamerkenngsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Bergführerausbildung (§ 11) entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise), die Unternehmerprüfung (§ 14a) dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Z 2 S.BAG (Zeugnisse).“

8. Im § 25a, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 18a dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

9. Im § 28 wird angefügt:

„(4) Die §§ 4 Abs 3 und 4, 5 Abs 1, 11, 12, 14, 14a und 18a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIV

Änderung des Salzburger Tanzschulgesetzes

Das Salzburger Tanzschulgesetz, LGBl Nr 12/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 4 zweiter Satz entfallen die Worte „oder Staaten“.

1.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsankennengesetz (S.BAG) Anwendung. Die Tanzlehrerprüfung entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.“

2. Im § 16, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Der § 4 Abs 5 dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

3. Im § 17 wird angefügt:

„(3) Die §§ 3 Abs 4 und 5 und 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XV

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure

Das Gesetz vom 15. Dezember 1994 über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, LGBl Nr 17/1995, zuletzt geändert durch LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs 4 lautet:

„(4) Abs 3 gilt auch für andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsamerkennungsgesetzes (S.BAG) einschließlich Gesellschaften. Bei Ausübung dieser Tätigkeiten im Rahmen der durch die Richtlinie 2005/36/EG garantierten Dienstleistungsfreiheit finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts des genannten Gesetzes Anwendung.“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1.1. Im Abs 1 lautet die Z 1:

„1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Person im Sinn des § 1 Abs 2 S.BAG ist;“

2.1.2. Im Abs 1 werden der zweite bis vierte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen ihren Sitz im Inland haben. Ausländische Gesellschaften gemäß § 11 Abs 2 S.BAG müssen für ihre Niederlassung im Land Salzburg einen Geschäftsführer oder Pächter bestellen, der die in Z 1 bis 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.“

2.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsankennungsgesetz Anwendung. Die Anforderungen nach Abs 4 entsprechen:

- a) jene nach lit a dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b (universitäre Diplome) bzw gemäß § 3 Z 2 (Zeugnisse);
- b) jene nach lit b dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit a (Zeugnisse);
- c) jene nach lit c dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit b (Zeugnisse);
- d) jene nach lit d dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit a (Zeugnisse);
- e) jene nach lit e dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b (universitäre Diplome) bzw gemäß § 3 Z 2 (Zeugnisse).

Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.“

3. Nach § 7 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 7a

Die §§ 1 Abs 4 sowie 3 Abs 1 und 4a dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mit-

gliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;

3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI Nr L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

4. Im § 9, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 1 Abs 4, 3 Abs 1 und 4a sowie 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XVI

Änderung des Fiakergesetzes

Das Fiakergesetz, LGBl Nr 68/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Abs 2 gilt auch für andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsamerkennungsgesetzes (S.BAG). Bei Ausübung dieser Tätigkeiten im Rahmen der durch die Richtlinie 2005/36 garantierten Dienstleistungsfreiheit finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts des genannten Gesetzes Anwendung.“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 lautet die lit a:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Person im Sinn des S.BAG;“

2.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

3. § 8 Abs 6 lautet:

„(6) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsamerkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Prüfung gemäß Abs 2 und 3 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.“

4. Nach § 13 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 13a

Die §§ 3 Abs 3, 4 Abs 1 und 8 Abs 6 dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI Nr L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

5. Im § 15 wird angefügt:

„(4) Die §§ 3 Abs 3, 4 Abs 1 und 2, 8 Abs 6 und 13a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XVII

Änderung des Salzburger Höhlengesetzes

Das Salzburger Höhlengesetz, LGBl Nr 63/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Berechtigung zur Durchführung von Höhlenführungen darf nur einer eigenberechtigten natürlichen Person erteilt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsamerkenngsgesetzes (S.BAG) ist;
2. die erforderliche Verlässlichkeit besitzt;
3. die erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt;
4. die notwendige fachliche Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung gemäß Abs 2 nachweist.“

1.2. Der Wortlaut des Abs 3 wird dem Abs 2 angefügt.

1.3. Abs 3 (neu) lautet:

„(3) Die erforderliche Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn auf den Bewilligungswerber eine der nachfolgenden Voraussetzungen zutrifft:

- a) eine gerichtliche Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder wegen Tierquälerei (§ 222 StGB), wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt;
- b) die rechtskräftige Entziehung der Unternehmerbewilligung gemäß § 27 Abs 4;
- c) die rechtskräftige Verhängung von Verwaltungsstrafen wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen dieses Gesetz, die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder tierschutzrechtliche Vorschriften;
- d) gerichtliche Verurteilungen, rechtskräftige Entziehungen und rechtskräftige Verhängungen von Verwaltungsstrafen im Sinn der lit a bis c auf Grund vergleichbarer Vorschriften des Staates, in dem der Bewilligungswerber seinen Hauptwohnsitz hat oder im letzten Jahr vor der Antragstellung hatte.“

1.4. Abs 5 lautet:

„(5) Höhlenführungen dürfen auch im Rahmen der durch die Richtlinie 2005/36/EG garantierten Dienstleistungsfreiheit von anderen begünstigten Personen im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsamerkennungsgesetz (S.BAG) nur durchgeführt werden, wenn deren fachliche Befähigungen von der Landesregierung anerkannt worden sind. Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsamerkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Prüfung gemäß Abs 2 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise).“

2. Im § 30a, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 13 dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

3. Im § 31 wird angefügt:

„(4) Die §§ 13 und 30a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XVIII

Änderung des Salzburger Gemeindesaniätsgesetzes

Das Salzburger Gemeindesaniätsgesetz, LGBl Nr 11/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2005, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 5a lautet:

„(5a) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsamerkenngsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Anforderungen gemäß Abs 4 und 5 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b sublit aa S.BAG (universitäres Diplom) bzw § 3 Abs 1 Z 2 lit b (Zeugnisse).“

2. Nach § 12 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 12a

§ 3 Abs 5a dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABi Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABi L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABi L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABi L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABi L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

3. Im § 14, dessen Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 3 Abs 5a und 12a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIX

Änderung des Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetzes

Das Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl Nr 34/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Auf die Anerkennung von ausländischen Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsankennungsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Ausbildungen gemäß den §§ 16 und 17 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise), die Ausbildung gemäß § 18 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 S.BAG (Zeugnisse).“

1.2. Die Abs 3 und 4 entfallen.

1.3. Die Abs 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bzw „(4)“.

1.4. Im Abs 3 (neu) entfällt das Wort „auch“.

2. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 2 lautet:

„2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;“

2.2. Die Z 4 lautet:

„4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission

(EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI Nr L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

3. Im § 29, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 20 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“